

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Bildung von Flurstücken stellt einen Verwaltungsakt dar. Die Betroffenen können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch gegen die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Vogtlandkreis, Neundorfer Straße 94/96, 08523 Plauen oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, einzulegen.

Plauen, den 05. 01. 2016


Rolf Keil
Landrat

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – Sächs-VermKatG) vom 05. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 140 ff) in der jeweils geltenden Fassung.

Bekanntmachung

des Landratsamtes Vogtlandkreis
zum Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben:

Antrag des Herrn Marco Dressel, Eicher Weg 9 in 08584 Lengenfeld vom 25. 03. 2015 auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Legehennenanlage mit 19.800 Tierplätzen am Standort Eicher Weg 9 in 08584 Lengenfeld; Flurstücks-Nr. 994 der Gemarkung Lengenfeld

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005
(BGBl. I S. 1757) in der jeweils geltenden Fassung
wird bekannt gemacht:

Herr Marco Dressel, Eicher Weg 9 in 08584 Lengenfeld,
beantragte am 25. 03. 2015 gemäß § 4 Bundes-Immissions-

schutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 7.1.1.2 des 1. Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Legehennenanlage mit 19.800 Tierplätzen am Standort Eicher Weg 9 in 08584 Lengenfeld; Flurstücks-Nr. 994 der Gemarkung Lengenfeld.

Nach Nr. 7.1.3 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG war für diese beantragte Anlage eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls i. S. des § 3 c UVPG durchzuführen.

Nach erfolgter einzelfallbezogener Vorprüfung zum UVPG konnte festgestellt werden, dass die Erweiterung der o. g. Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Güter erwarten lassen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 2

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland
über die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes ÖPNV Vogtland hat in öffentlicher Sitzung am 01. 12. 2015 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen. (Beschluss Nr. 714/15/08).

Die Satzung wird nachfolgend bekannt gegeben

**Haushaltssatzung des Zweckverband ÖPNV Vogtland
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 01. 12. 2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes ÖPNV Vogtland voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	48.475.800,00 €
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	47.469.700,00 €
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	1.006.100,00 €
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 €
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	1.006.100,00 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 €
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 €
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes Sonderergebnis) auf	0,00 €
- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	1.006.100,00 €
- Gesamtbetrag des veranschlagten Sonderergebnisses auf	0,00 €
- Gesamtergebnis auf	1.006.100,00 €

im Finanzhaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	48.372.100,00 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	46.992.900,00 €
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.379.200,00 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	597.900,00 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.015.600,00 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.417.700,00 €
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.038.500,00 €

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestandes auf festgesetzt.	-1.038.500,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

Auerbach, den 14. 01. 2016


Landrat Rolf Keil, Verbandsvorsitzender



**Hinweis
nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung
für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband ÖPNV Vogtland unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auslegungshinweis

Die bestätigte Haushaltssatzung, einschließlich des Haushaltsplanes und der Anlagen wird ab dem 1. Februar 2016 eine Woche während der Dienststunden (7:30 Uhr – 16:30 Uhr, freitags bis 13:00 Uhr) im Sekretariat der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland, Göltzschtalstr. 16, 08209 Auerbach, zu jedermann Einsicht niedergelegt.

Auerbach, den 14. 01. 2016


Rolf Keil
Landrat und Verbandsvorsitzender